

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 66=86 (1920)

Heft: 13

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Major i. Gst. K. VonderMühl, Basel, Freiestraße 40.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Das neue Artilleriereglement von 1919. — Zur Taktik der Infanterie. — Schweizer Verband „Volksdienst“. — Literatur. — Totentafel.

Das neue Artilleriereglement von 1919.

Von Oberst *Brüderlin*, Kdt. Art.-Br. 5, gew. Instr.-Off. der Art.

Ein Reglement soll die Grundsätze für die Ausbildung und die Führung festlegen. Dabei soll nur das Aufnahme finden, was zur einheitlichen Handhabung der Waffe unbedingt notwendig ist. Was ohne Nachteil der Selbständigkeit jedes Führers überlassen werden darf, soll, um Schematismus und Denkrägheit auszuschließen, weggelassen werden. Das ist die erste Vorbedingung für ein Reglement einer Milizarmee. Je schärfer diesem Grundsatz nachgelebt wird, umso weniger voluminös wird das Buch. Daß dabei von keiner Doppelausbildung, d. h. einer für die Rekrutenschulen und einer für die Kontingentseinheiten und Stäbe, geredet wird, ist selbstverständlich. Abweichungen, die anormale Zustände wie z. B. Rekrutenschulen verlangen, ergeben sich von selbst. Es ist der Instruktionsleitung zu überlassen, ob hiefür Unterrichtsprogramme, die den Vorschriften der Reglemente sich einpassen, aufzustellen sind. Was das Reglement zu geben hat, sind die verbindlichen Vorschriften, nach denen in den Kontingentseinheiten zu arbeiten ist, unter strikter Vermeidung alles dessen, was nicht reglementiert werden darf. Also nur da bindende Paragraphen, wo es sich um technische Handgriffe und der Einheitlichkeit nützende Formen handelt. Auf alle Fälle muß der Teil, der das Allgemeine behandelt, nichts vorschreiben, was später in der Truppe unausführbar wird und dem kriegsgemäßen Ausbau sogar direkt entgegensteht.

Ich habe nicht die Absicht, das ganze Reglement von 6 Bänden einer Kritik zu unterwerfen. Dazu müßte das Ganze durchstudiert